

zum Gedenken an den 1308 ermordeten König Albrecht I. gegründet worden war. Wie bei den meisten Totenbüchern der Region endet die dynastische Memoria der Habsburger aber auch in Feldbach mit dem in der Schlacht von Sempach 1386 gefallenen Herzog Leopold III. von Österreich.

Ähnlich wie bei vielen anderen Zisterzienserinnenklöstern Süddeutschlands spielte zweitens der regionale Adel auch beim Kloster Feldbach eine wichtige Rolle. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts gewannen aber drittens die Städte des Bodenseeraums eine zunehmende Bedeutung. Dies betraf insbesondere Konstanz, in dessen Burgrecht das Kloster Feldbach 1387 aufgenommen wurde. Jahrhundertlang dominierten daher Konstanzer Familien den Feldbacher Konvent.

Feldbach stand viertens in einem kontinuierlichen Austausch mit seinem Mutterkloster Salem, das regelmäßig die Beichtväter stellte und auch an vielen Alltagsgeschäften des Klosters beteiligt war. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlor die Salemer Mutterabtei jedoch allmählich an Einfluss. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde Feldbach dem Salemer Filialkloster Wettingen unterstellt. Einzigartig ist fünftens die Aufmerksamkeit, die der Feldbacher Nekrolog den Verwandtschaftsbeziehungen zuwandte, wie die Herausgeberin zu Recht betont. Die meisten im Nekrolog genannten Personen werden als Mütter, Väter, Brüder oder Schwestern der ins Kloster aufgenommenen Klosterfrauen herausgestellt. Diese Resultate hinsichtlich des Verwandtschaftsnetzes stimmen weitgehend mit den Erkenntnissen überein, die Maren Kuhn-Rehfus bei ihren Studien zu den Sozialverhältnissen des Zisterzienserinnenklosters Wald erzielte. Das nördlich des Bodensees gelegene Zisterzienserinnenkloster Wald, das ebenfalls der Abtei Salem unterstand, war während des Spätmittelalters und in der Frühen Neuzeit stark von regionalen Adelsgeschlechtern geprägt.

Die vorliegende Edition des Feldbacher Nekrologs stellt insgesamt eine vorbildliche Leistung dar. Die Edition folgt dabei den Richtlinien, die der Schweizer Archivar Bruno Meyer für Editionen empfohlen hatte. Die einzelnen Abschnitte des Nekrologs werden sorgfältig wiedergegeben und durch Anmerkungen bereichert, die Hinweise zu den jeweiligen Verwandtschaftsverhältnissen geben. Ein ausführliches Orts- und Personenregister am Schluss des Bandes, ferner ein Glossar mit Erklärungen zu wichtigen Sachbegriffen schließen diese Edition ab und gewähren zukünftigen Forschungen zum Zisterzienserinnenkloster Feldbach neue Möglichkeiten und Anregungen.

Werner Rösener

Dominique ADRIAN, *Les chartes constitutionnelles des villes d'Allemagne du Sud (XIV<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècle)* (ARTEM/Atelier de Recherche sur les Textes Médiévaux et Leur Traitement Assisté 29). Turnhout: Brepols 2021. 206 S., Ill. ISBN 978-2-503-58938-1. € 65,–

In seiner Untersuchung der Verfassungsurkunden spätmittelalterlicher süddeutscher Städte geht es Dominique Adrian darum, zum einen das Verhalten der Akteure in den Auseinandersetzungen hin zu diesen Dokumenten zu analysieren und zum anderen die Wahl und den Weg der Schriftlichkeit in diesem Prozess zu beleuchten. Beides zusammen gilt ihm zu Recht als „*changement profond dans la place que tient la politique dans la société urbaine*“ (S.7). Der Metzger Forscher ist für dieses Unternehmen durch eine große Zahl an Publikationen zu den schwäbischen Reichsstädten und ihrer Politik-, Sozial- und Schriftlichkeitsgeschichte im Spätmittelalter bestens ausgewiesen; zu nennen ist insbesondere seine umfassende Dissertation: *Augsbourg à la fin du Moyen Âge. La politique et l'espace* (Beihefte der Francia 76), Ostfildern 2013. Im vorliegenden Buch richtet er seinen Blick auf 27 Urkunden

aus 16 süddeutschen Städten – mehrheitlich, aber nicht allein Reichsstädte. Freiburg und München etwa sind durch ihre Überlieferung bzw. historische Situation geeignete Vergleichsfolien für die Reichsstädte, die im Untersuchungsraum eben oft eher klein waren und recht unterschiedliche Autonomiezustände und Verfasstheiten kannten.

In der durchaus als programmatisch zu bezeichnenden Einleitung bietet Adrian einen bemerkenswerten, ja originellen Blick auf die Forschungsgeschichte zum Thema und qualifiziert die betrachteten Städte systematisch-vergleichend, wie dies durchgängig seine Methode ist, nach herrschaftlicher Zugehörigkeit, Verfasstheit, Größe sowie Sozial- und Wirtschaftsstruktur und verortet sie damit in dieser bzw. ihrer jeweiligen Städtelandschaft. Sodann begründet er überzeugend, warum die ausgewählten Urkunden einem gründlichen „examen systématique“ (S. 14) zu unterziehen seien: Denn nicht nur für die betrachteten Kleinstädte ist meist keine begleitende Stadtchronistik und oft genug auch nur begrenzte Kollateralüberlieferung an Urkunden gegeben, welche die voraus- und nebenhergehenden kommunikativen und politischen Prozesse leichterhand erklären würden.

So ist ihm, und dies ist unbedingt zu unterstützen, die Verankerung der Verfassungsurkunden im konkreten sozialen Leben der Stadt ein vorderes Anliegen. Dabei ist in der Tat hervorzuheben, dass es sich nicht immer um Schriftstücke handelt, welche auf situativ zuge-spitzte Anfechtungen des (alten) Ratsregiments von außen oder innen reagierten. Oft genug lagen ihnen sukzessive Einbeziehungen der Handwerkerschaft wie etwa in Ulm oder Villingen zugrunde bzw. liegen geradezu Ketten von (immer wieder angepassten) Verfassungsdokumenten vor, wie der Autor in seinem nach der Einleitung ersten Kapitel „Des textes“ darlegt. Und selbst das Fehlen zentraler Stücke bedeutet natürlich keine konstitutionelle Leerstelle, sondern impliziert vielmehr andere Usancen und/oder Überlieferungen (wie etwa Schwörbücher). Die Wahl der Schriftgattung und die Zugriffs- und Veränderungs-möglichkeiten zeigen jeweils auch Verfassungsstände an.

Mit dem zweiten Hauptteil „Circonstances“ arbeitet Adrian sein selbstaufgegebenes Programm sorgfältig weiter. Dabei werden die vielfältigen Übergänge von Zunftaufständen bis zu auskömmlichen Austrägen aufgerollt und die Verschriftlichungen des Diskurses, wer *wir burger* waren, behandelt. Es zeigt sich wiederum, dass des Öfteren keine antipodischen Gegenüberstellungen zweier Seiten, sondern komplizierte Aushandlungen und Einflussnahmen zu konstatieren sind. In diesen mehrstufigen Prozessen wurde städtische Verfassung geradezu erschrieben, also gefunden, statt einmalig festgeschrieben zu werden. Dies gilt nicht zuletzt auch für die folgende Behandlung der Verfassungsurkunden – als Texte und in der politischen Praxis, in der Verfassungsdokumente eben auch Machtobjekte waren.

Im dritten Hauptteil „Des systémes“ nimmt sich Adrian noch einmal das Vokabular der Urkunden in seiner sozialen und politischen Semantik vor und führt dies weiter zu einer Untersuchung der verschiedenen Aufstellungen von Ratsgremien und deren Beschickung zwischen Kleinem und Großem Rat, der Verwaltungs- und Kontrollgremien der Gemeinde, welche immer wieder um das (ja geradezu panhistorische) Problem der Partizipation und Repräsentation kreisten, wobei Gericht und Finanzen bekanntlich meist vordere Zugriffsziele waren – mit entsprechenden Weiterungen in die Schriftlichkeitskultur, wie schon die Anlage von zusammengeführten Stadtrechnungen zeigt.

In dem prägnanten Fazit wird hervorgehoben, dass es kein fixes Modell von kommunaler Verfasstheit im spätmittelalterlichen Süddeutschland gab, das bloßer Implementierung bedurft hätte, sondern dass lokale Lösungen innerhalb eines relativ großen Rahmens an Möglichkeiten gefunden, verschriftlich und gehalten bzw. angepasst werden mussten. Über-

geordnet stellt Adrian allerdings heraus, dass die sich im Spätmittelalter stark ausweitende kommunale Schriftlichkeit wohl doch Ausweis und Ergebnis von gemeindlich errungenen Verbreiterungen der Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der Stadt war, in partieller Ablösung des alten patrizischen Rats-Arkanums. Dies zeigen eben nicht nur die dezentralen Amtsbücher, sondern auch und besonders die Verfassungsurkunden an, die nur vordergründig ehern waren. Dominique Adrian hat ein dichtes und reichhaltiges Werk vorgelegt, das zum Nachdenken und Weiterforschen anregt – und womöglich eine deutsche Übersetzung erfahren sollte, um den Kreis der Rezipient:innen zu vergrößern. Gabriel Zeilinger

Harald DERSCHKA (Bearb.), Quellen zur Wirtschaftsgeschichte der Abtei Reichenau aus der Zeit Johann Pfusers von Nordstetten als Großkeller (1450–1464) und Abt (1464–1491). Gedenkbuch – Urbare – Ordnungen (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 64). Ostfildern: Thorbecke 2022. 416 S. ISBN 978-3-7995-9564-3. Geb. € 35,-

Die Bodenseeabtei Reichenau gehört ohne Zweifel zu den bedeutendsten monastischen Institutionen, die im Mittelalter den südwestdeutschen Raum geprägt haben. Im Unterschied zur benachbarten Abtei St. Gallen ist die Quellenlage der Abtei Reichenau aber ungünstig. Der Verlust der frühen urkundlichen Überlieferung, die Verfälschung vieler Königsdiplome sowie das Fehlen von frühen Traditionsbüchern und Urbaren machen es zu einer schwierigen Aufgabe, die Strukturen der älteren Reichenauer Grundherrschaft zu eruieren. Obwohl die akribische Urkundenkritik von Karl Brandt und anderen Forschern die echten Bestandteile der gefälschten Urkunden herausarbeiten konnte, bleibt das Bild der Besitz- und Grundherrschaftsentwicklung der Abtei Reichenau lückenhaft.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanzierte in den Jahren 2018 und 2019 das Projekt der vorliegenden Publikation zur Wirtschaftsgeschichte der Abtei Reichenau in der Zeit des Abtes Johann Pfuser von Nordstetten aus dem späten 15. Jahrhundert. Inhaltlich geht es dabei um das Gedenkbuch des Johann Pfuser von Nordstetten als Großkeller der Abtei Reichenau von 1450 bis 1464 und als Abt derselben Institution von 1464 bis 1491. Dazu gehören die kleineren Teile der urbariellen Überlieferung der Abtei Reichenau, ferner das Wollmatinger Urbar von 1467, das Kaltbrunner Urbar (um 1482–1490), das erneuerte Schleithemer und Grimmelhofer Urbar von 1494 und schließlich ein Verzeichnis des Weinzehnten der Insel Reichenau.

Aufschlussreich sind schließlich die Ordnungen der Reichenauer Klosterökonomie aus dem späten 15. Jahrhundert. Letztere dienen der Regelung der wirtschaftlichen Belange des Reichenauer Klosterhaushaltes und der Verteilung der Mittel an die davon betroffenen Personen. Zum Klosterhaushalt gehörten demnach vor allem dreizehn Personen: neben dem Abt fünf Konventsherren, einige Kapläne, ein Messner, ein Bäcker, ein Koch und ein Fischer. Für deren Ernährung und Bekleidung wurde ein jährliches Deputat an Grundnahrungsmitteln und Geld festgelegt, das eine grobe Vorstellung davon gibt, was man als notwendig für den relativ kleinen Klosterkonvent der Abtei Reichenau erachtete. Dem Abt wurde 1479 eine Geldzahlung von 30 Gulden gewährt, während die fünf Konventualen mit geringeren Summen auskommen mussten.

Die Edition der vorliegenden Urbare und Ordnungen wird vom Bearbeiter mit großer Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen. Sein Verständnis für die Praktiken und Handlungen der Reichenauer Äbte des 15. Jahrhunderts ist allerdings manchmal zu wohlwollend.